
Antragsteller

Straße

PLZ Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Stadt Springe
- Fachdienst 66 -
Zur Salzhaube 9
31832 Springe, Deister

Antrag

Ich beantrage hiermit die

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anlegung **Änderung** **Beseitigung**

einer Grundstückszufahrt

für das Grundstück

Straße, Haus-Nr.

Grundstücksnutzung **Privatgrundstück** **Gewerbegrundstück**

Nutzung der Zufahrt durch **KFZ bis 2,8 t** **KFZ über 2,8 t**

Ein vereinfachter Lageplan/Skizze, auf dem die Stelle der Zufahrt und ihre Abmessungen eingetragen sind, liegt diesem Antrag bei.

Die Arbeiten dürfen nur von einem Fachunternehmen für Tief- und Straßenbau ausgeführt werden. Aus diesem Grunde ist folgendes Unternehmen für die Durchführung der Arbeiten von mir vorgesehen:

(Firma und Anschrift)

Mir ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen Lasten gehen.
- durch Genehmigung dieses Antrags die aufgrund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen nicht ersetzt werden. Insbes. ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig die nach § 45 StVO erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnung beim Fachdienst 32 - Ordnung und Verkehr - der Stadt Springe zu beantragen.
- die Genehmigung nur befristet erteilt wird. Eine Verlängerung ist von mir rechtzeitig zu beantragen.
- für die Genehmigung meines Antrages von der Stadt Springe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 56,50 € erhoben wird.

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Besondere Bedingungen für die Genehmigung einer Grundstückszufahrt

1. Grundlage für Arbeiten an Grundstückszufahrten einschl. erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV-SoB StB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neuesten Fassung.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist mit dem Straßenmeister der Stadt Springe eine gemeinsame Ortsbesichtigung durchzuführen, um die Flächen zu dokumentieren. Der Baubeginn ist spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Beginn anzuzeigen. Anzeige und Termin sind dem Fachdienst 66 unter Tel.: 05041/ 73513 bekanntzugeben bzw. zu vereinbaren.
3. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der Verkehrsbehörde der Stadt Springe zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag beim Fachdienst 32 - Ordnung und Verkehr - der Stadt Springe zu beantragen.
Einer gesonderten Aufgrabungsgenehmigung durch den Fachdienst 66 bedarf es nicht, diese ist in der Genehmigung der Grundstückszufahrt enthalten.
4. Der Antragsteller bzw. die beauftragte Firma hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Arbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
5. Die neu einzubringenden ungebundenen und gebundenen Trag- und Deckschichten sind entsprechend RSTO zu dimensionieren. Abweichungen bei besonderen Bauweisen werden vom Fachdienst 66 festgelegt.
6. Nach Fertigstellung ist die Abnahme beim Straßenmeister der Stadt Springe unter Tel.: 05041/ 73513 zu beantragen.
Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.
Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsbehördlichen Anordnungen der Stadt Springe erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen, die auf einer ungenügenden Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfange freizustellen.
7. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
8. Vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurückzubauen.
9. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.

Hinweise:

1. Nach § 20 (4) i.V.m. § 18 (4) Satz 1 Niedersächsischen Straßengesetz obliegt die Unterhaltungspflicht an Zufahrten und Zugängen an innerörtlichen Gemeindestraßen dem Straßenanlieger bzw. dem Grundstückseigentümer. Die Unterhaltungspflicht der Straßenanlieger erstreckt sich bei der Gehwegüberfahrt auf die Fläche zwischen Fahrbahn und Privatgrundstück einschließlich der (ggf. vorhandenen) Bordanlage, jedoch mit Ausnahme der Gosse der Fahrbahn.
2. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund der Stadt Springe verweigert werden.